Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 25

Artikel: Waffenchefs oder Abtheilungschefs?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-96742

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 25.

Basel, 18. Juni.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basei". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Waffenchefs oder Abtheilungschefs? — M. Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. (Fortsetzung und Schluss.) — F. Schwarz: Die Schweizerregimenter in französischen Diensten. — Eidgenossenschaft: Aus dem Geschäftsbericht des eidg. Militärdepartements. (Fortsetzung.) Fragen der Landesvertheidigung. Bern: Gedenktafel für General von Erlach. Aargau: Militärgericht der V. Division.

Waffenchefs oder Abtheilungschefs?

Der Dualismus der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone ist auffällig — derjenige der obersten Militärverwaltungsbehörde und der verschiedenen Waffenchefs gewiss nicht weniger! Eine ähnliche Einrichtung findet man in keiner Armee. Es ist wirklich der Mühe werth nachzuforschen, wie man bei uns zu der sonderbaren Einrichtung der Truppengattungen mit besondern Oberhäuptern gekommen ist.

In früherer Zeit stand an der Spitze der Militärverwaltung der meisten eidg. Orte ein Kriegsrath; das gleiche war nach dem Militär-Reglement von 1817 in der Eidgenossenschaft der Wie es vorkommen kann, gaben bei der Wahl der Mitglieder oft militärische Tüchtigkeit und Erfahrung, oft auch andere Rücksichten In der langen Friedensepoche, den Ausschlag. welche dem Sturze Napoleons I. folgte, wurde das letztere zur Regel. Die Tagsatzungen legten der Wahl des Kriegsrathes keine Wichtigkeit bei. In Folge dessen vermochte der Kriegsrath keiner ernsten Aufgabe zu genügen. Man schrieb den Fehler der Institution und nicht den Sünden der Tagherren zu. Mit der Militär-Organisation von 1850 wurde der Kriegsrath beseitigt. Dieses wurde von Niemand bedauert. Gleichwohl entstand durch seinen Wegfall in der Leitung der Militärverwaltung eine Lücke. Die Nothwendigkeit diese auszufüllen, machte sich bald fühlbar.

Nach der Art, wie in Folge der Bundesverfassung von 1848 die Wahl des Bundesrathes und die Vertheilung der Departemente stattfand, konnte es nicht ausbleiben, dass an die Spitze des eidg. Militärwesens oft Männer kamen, die das Vertrauen der Mehrheit der Bundesversammlung

besassen, die in manchen Fächern Tüchtiges leisten mochten, die aber wenig militärische Kenntnisse hatten und den militärischen Erfordernissen wenig Verständniss entgegenbrachten.

Um diesem Nachtheil des parlamentarischen Kriegsministeriums abzuhelfen, wurde dem zeitweiligen Vorsteher des eidg. Militärdepartements ein militärisch gebildeter höherer Offizier als Gehülfe (unter dem Namen Adjunkt und Chef des Personellen) beigeordnet. Diese einflussreiche Stellung wurde s. Z. durch Oberst Hans Wieland und nach seinem Tode durch Oberst Hofstetter (zwei durch militärische Kenntnisse und Talente ausgezeichnete Offiziere) bekleidet. Der letztgenannte starb 1874, kurz bevor das Gesetz über die Militärorganisation in den Räthen zur Verhandlung kam. Die Stelle wurde nicht mehr besetzt und fiel in Folge der neuen Ordnung der Dinge ganz weg. Damit war die Stütze, welche die gemeinsamen Interessen der Armee sichern sollte, beseitigt. Erst in der neuesten Zeit ist die Stelle in veränderter Form und unter verschiedener Bezeichnung (Generalstabs-Offizier des Militärdepartements) wieder ins Leben gerufen worden; merkwürdigerweise gerade auf Anregung eines Departementschefs, welcher in einem grossen Krieg Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatte.

Die Frage, ob ein Kriegsrath (oder wie man denselben sonst nennen mag), ein Adjunkt des Militärdepartements oder eine andere Stelle bei einer parlamentarischen Militärverwaltung zweckmässiger sei, ist müssig. Bei allen Einrichtungen hängen die Leistungen von den Eigenschaften, dem Charakter, den militärischen Kenntnissen, Erfahrungen u. s. w. der betreffenden Person oder Personen ab.

Mit der Beseitigung der Stelle eines Adjunkten des eidg. Militärdepartements musste der Einfluss der Abtheilungschefs des Departements bedeutend steigen und bald wurden dieselben allgemein mit dem Namen "Waffenchefs" bezeichnet.

Das Gesetz über die Militär-Organisation von 1874 sagt in Art. 247: "Dem Militärdepartement sind als Chefs der betreffenden Verwaltungsabtheilungen folgende, vom Bundesrath ernannte höhere Beamtete beigegeben: 1. Die Abtheilungschefs für die Waffengattungen der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Genie (Waffenchefs); 2. der Chef des Stabsbüreaus*); 3. der Verwalter des Kriegsmaterials; 4. der Oberfeldarzt; 5. der Oberpferdarzt; 6. der Oberkriegskommissär. Diese Beamteten erhalten das Hilfs- und nöthige Bureaupersonal."

Durch Gebrauch ist die Bezeichnung Waffenchef in der Folge auch auf den Oberkriegskommissär, Oberfeldarzt und Oberpferdarzt ausgedehnt worden.

Es fragt sich, wie ist bei uns das eigenthümliche aber sehr bezeichnende Wort "Waffen-chef" aufgekommen?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir einen Blick zurück auf das Wehrwesen der Kantone werfen.

Wie in der Eidgenossenschaft seit 1850 ein Mitglied des Bundesrathes als Chef des eidg. Militärdepartements an der Spitze der Verwaltung des eidg. Militärwesens stand, so stand schon früher in den Kantonen meist ein Mitglied des Regierungsrathes an der Spitze der Militärverwaltung des Kantons. Dieser führte den Titel eines Militärdirektors oder Chefs des Militärdepartements des Standes.

In den Kantonen, in welchen die Einrichtung eines Kriegsrathes bestand, präsidirte der Militärdirektor denselben. Die Einrichtung war übrigens in den Kantonen sehr verschieden. Es ist überhaupt schwer, auch nur ein annähernd richtiges Bild der Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens in diesem Jahrhundert zu geben, da eine geschichtliche Zusammenstellung über dieselbe nicht vorhanden ist. Hier können wir nur die allgemeine Strömung, welcher die Entwicklung gefolgt ist, angeben.

Die Aufsicht über die Truppen des Kantons führte seit 1817—1850 meistein hiezu bezeichneter höherer Offizier, welchen man Milizinspektor oder Kantonsoberst nannte. Die Stellung entsprach einigermassen der eines Oberbefehlshabers der kantonalen Truppen.

Die Stellung und Befugnisse des Milizinspek-

tors waren nicht in allen Kantonen gleich; in einigen war er Mitglied des Regierungs- oder Kriegsrathes. In ersterem Falle nahm man anfänglich Rücksicht, einen im Militärfach bewanderten Mann in den Regierungsrath zu wählen. Später fiel diese ausser Betracht und man war genöthigt (wenn etwas geleistet werden sollte) einen genehmen höhern Offizier zu der Stelle zu erwählen.

Der Milizinspektor liess den Kriegsrath in der Folge als überflüssig erscheinen und dieser wurde in vielen Kantonen beseitigt. Einige behielten die Einrichtung allerdings bis auf die neueste Zeit bei.

Es erwies sich aber schwierig, einen Milizinspektor zu finden, welcher für die verschiedenen Waffen das gleiche Verständniss hatte. Um der Vernachlässigung der einen und andern vorzubeugen, verfielen einige Kantone darauf, für jede Waffe einen besondern Inspektor zu ernennen; diese nannte man "Waffenchefs". — Die Nothwendigkeit einer solchen Unterscheidung machte sich zuerst in den grössern Kantonen, die viel Spezialwaffen zu stellen hatten, fühlbar. Von diesen aus ist die Einrichtung und Bezeichnung in die eidg. Militärverwaltung übergegangen.

Es fragt sich nun, ob die Einrichtung der Waffenchefs, die sich bei den kleinern Verhältnissen der Kantone gut bewährt hatte, für die grössern der Eidgenossenschaft die gleichen Vertheile biete. Wir glauben dies nicht bejahen zu dürfen, doch einer ernsten Erwägung entsprechend wollen wir die Vor- und Nachtheile einander gegenüberstellen.

Zu Gunsten der Einrichtung von Waffenchefs lässt sich anführen, dass man behaupten kann:

- 1. Es sei dadurch Gelegenheit geboten, die tüchtigsten Fachmänner an die Spitze der Truppengattung zu stellen.
- 2. Durch dieses System werde ein einheitliches Vorgehen in allen Zweigen der Verwaltung der betreffenden Truppengattung gefördert.
- 3. Es lasse sich erwarten, dass jeder Waffenchef sich die möglichste Mühe geben werde, die Interessen seiner Waffen- oder Truppengattung zu wahren und von dem Bestreben geleitet werde, dieselbe in jeder Beziehung auf einen möglichst hohen Standpunkt zu bringen.

Es lässt sich darauf erwiedern: Die Wirklichkeit entspricht nicht immer den angestrebten Idealen. Als Nachtheile der Einrichtung lassen sich anführen:

- 1. Die getrennt verwalteten Truppen bleiben sich fremd. Sie lernen sich zu wenig kennen und sind in Folge dessen nicht im Stande, sich im Gefechte wechselweise zu unterstützen.
- 2. Der Kastengeist wird genährt und artet leicht in den Dünkel der Truppengattung aus.

^{*)} Das Stabsbüreau wurde später sehr zweckmässig in zwei Abtheilungen geschieden und zwar in eine Abtheilung des Generalstabes und in eine topographische Abtheilung.

- 3. Das Bewusstsein, dass die verschiedenen Waffen- und Truppengattungen nur Theile eines grössern Ganzen (der Armee) sind, und nur als solche Nützliches leisten können, kommt nicht zur Geltung.
- 4. Die Zentralisation der Verwaltung der einzelnen Truppengattungen schliesst eine einheitliche Leitung der Verwaltung des Heeres aus.
- 5. Der Einfluss des Chefs des Militärdepartements und der Landesvertheidigungskommission ist vermindert und zum Theil lahm gelegt.
- 6. Eine zweckmässige Organisation der Militär-Verwaltung mit dem Departement direkt unterstellten Militärbehörden mit bestimmtem Wirkungskreis, der alle Truppen der grossen Heerestheile umfasst, ist verunmöglicht.

Die Einrichtung der Waffenchefs zielt nach einer Zentralisation des Militärwesens wie sie Frankreich hat und schliesst eine Organisation der Militärbehörden, wie sie Deutschland und Oesterreich besitzen und die allein den militärischen Anforderungen entspricht, aus.

Um den Einwend ungen, die gemacht werden könnten, zu begegnen, fügen wir gleich bei: Es ist uns wohl bekannt, jede Truppengattung bedarf einer besondern Organisation und Instruktion. Diese müssen ihrer Bestimmung, ihren Eigenthümlichkeiten und der ihr im Heeresverbande zufallenden Aufgabe entsprechen. In den höhern Verbänden (den strategischen Einheiten) müssen aber die verschiedenen Waffen- und Truppengattungen vereint werden. Dieses geschieht bei uns zwar in der Armee-Eintheilung - auf de m Papier. Gleichwohl bleiben sie auch im höhern Verbande der Einwirkung und Verwaltung ihrer Waffenchefs unterstellt. Die Beaufsichtigung und das Verfügungsrecht der höhern Truppenführer ist und bleibt beschränkt. Auf diese Weise kann die zum Zusammenwirken in ernster Gelegenheit nothwendige Verschmelzung der verschiedenen Bestandtheile des Heeres nicht stattfinden! In Wirklichkeit können die höhern Befehlshaber schon bei Feldmanövern sich schwer entschliessen mit den Spezialwaffen nach bestem Wissen und Gewissen zu disponiren. Sie wissen, dass hinter den Truppenführern der Spezialwaffen die Waffenchefs als scharfe Kritiker stehen, die Verfügungen über ihre Sonderarmee nicht gerne sehen.

Nach der eigenthümlichen Einrichtung der Waffenchefs hat jede Truppengattung bleibend ihre eigene Verwaltung. Diese geht weit über ihre Elementarorganisation und besondere Fachausbildung hinaus. In Folge dessen besteht neben den kantonalen Armeen eine grosse Infanteriearmee, eine kleine Artillerie- und noch kleinere Kavalleriearmee, und so geht es fort bis zu der Verwaltungs- und Sanitätsarmee. Diese Ar-

meen werden möglichst getrennt gehalten. Dieses widerspricht den Interessen des Heeres. hat in diesem verschiedene Waffen- und Truppengattungen geschaffen, weil man verschiedene braucht, um zu einem Ziele zu wirken und sich wechselweise zu ergänzen und sich zu unterstützen. Aus diesem Grunde soll man sie nicht trennen, sondern stetsfort in möglich häufige Berührung bringen. Wenn man dieses unterlässt, bleiben die üblen Folgen nicht aus. Den Beweis liefern die grössern Feldmanöver. Bei diesen werden die verschiedenen Truppengattungen (nach der Armee-Eintheilung) zeitweise und man kann sagen vorübergehend Dann handelt jede auf eigene Faust. Aus Mangel an Bekanntschaft fehlt die wechselweise Unterstützung und das Zusammenwirken zu dem gleichen Zweck. Wenn aber bei den Feldmanövern eine Waffe auf die andere keine Rücksicht nimmt, lässt sich dann erwarten, dass dieses im wirklichen Gefecht geschehen würde?

Die nachtheiligen Folgen der Trennung erstrecken sich aber weiter als auf einige Manövertage. Jede Waffen- und Truppengattung denkt nur an ihren eigenen Vortheil. Man vergisst, dass die eine Waffen- und Truppengattung die andere braucht; dass sie allein nichts zu leisten vermag. Sicher ist, wenn man mit einer Waffengattung ausreichen könnte, würde man nicht verschiedene geschaffen haben.

So sehen wir, dass mit Verkennen des allgemeinen Standpunktes die eine Waffen- und Truppengattung sich auf Kosten der andern zu entwickeln sucht. Nach dem Einfluss und Eifer der Vertreter der Waffengattung wird diese bevorzugt und für sie mehr aufgewendet werden.

Wir sehen gegenwärtig z. B. einzelne Truppengattungen und Branchen so verschwenderisch mit hohen Graden ausgestattet, dass dieses denselben zum Nachtheil gereicht. Hohe Grade, schöne Titel mögen der Eitelkeit Einzelner schmeicheln — aber für die Waffe sind sie nachtheilig. Durch die Besetzung unnöthiger Kommandostellen werden der Truppe viele tüchtige Offiziere entzogen. Die Folge ist: den höhern Befehlshaberstellen fehlt der Wirkungskreis und die niedere Führung wird geschwächt. Dieses ist ein doppelter Schaden, abgesehen von den unnöthigen Kosten für den Staat.

Grosser Aufwand bei einer Truppengattung erfordert Verkürzung der andern. Die Staatskasse ist nicht unerschöpflich. — Es wäre daher sehr nothwendig, in jedem Falle zu untersuchen, was für das Heer, als Ganzes betrachtet, nothwendig und nützlich und was überflüssig und Luxus sei. Dieses ist in früherer Zeit nicht immer in genügendem Masse geschehen. In Zukunft dürfte die neueingesetzte Landesvertheidigungskommission (wenn ihr ein angemessener

Wirkungskreis eingeräumt wird) die allgemeinen Interessen der Armee gegenüber den Sonder-interessen einzelner Truppengattungen zu wahren berufen sein, wie dieses in einigen andern Armeen (z. B. in der französischen) der Fall ist.

Es muss noch auf einen Mangel aufmerksam gemacht werden. In dem Gesetz über die Militär-Organisation von 1874 ist es übersehen worden, den Waffenchefs einen Stellvertreter zu geben. In Folge dessen ergaben sich unmögliche militärische Verhältnisse. Gegenwärtig besorgt in Verhinderungsfällen des Waffenchefs sein Sekretär seine Geschäfte! Es braucht keines langen Beweises, das Unpassende dieses Verfahrens darzuthun! Nach militärischen Begriffen ist es unstatthaft, dass ein vielleicht subalterner Offizier an Schulkommandanten mit Oberstgrad u. s. w. Befehle und Weisungen erlässt. Allerdings, der Sekretär mag durch lange Erfahrung genau in die Intentionen seines Chefs eingeweiht sein. Gleichwohl muss diese Art der Stellvertretung als unstatthaft bezeichnet werden. Die Waffenchefs sind gegenwärtig die höchsten Offiziere der Waffengattung; aus diesem Grunde muss der ihnen Nächststehende (wenn man nicht alle militärischen Gepflogenheiten über Bord werfen will) ihr Stellvertreter sein. Das Richtigste wäre jedenfalls gewesen, den Oberinstruktor als Stellvertreter des Waffenchefs zu bezeichnen und diesem wieder einen Stellvertreter aus den ihm direkt unterstellten Militärbeamteten (Instruktionsoffizieren) zu geben. Im Militärwesen darf Verhinderung oder Abgang einer Person keine Stockung herbeiführen. Das Verhältniss sollte so geregelt sein, wie es durch das Dienstreglement in § 9 für die Armee geregelt ist. *)

Unsere Ansicht geht dahin: Wir wollen "eine Armee"; aus diesem Grunde sollte wie die Militärverwaltung der Kantone auch die Einrichtung der Waffenchefs verschwinden. An ihre Stelle sollten die Abtheilungschefs des Departements (am besten mit anderer Departementseintheilung) treten.

Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland, von Max Jähns. Erste Abtheilung, Alterthum, Mittelalter, XV. und XVI. Jahrhundert. München und Leipzig, 1889, Verlag von R. Oldenburg. Gr. 8° 885 S. (Fortsetzung und Schluss.)

S. 89 wird gesagt: "Die römische Taktik des ersten Jahrhunderts hielt sich nicht lange auf

der Höhe der cäsarischen Zeit. Schon die Einführung der cohors milliaria d. h. die Verdoppelung der rechten Flügelkohorte des ersten Treffens (von 500 auf 1000 Mann) tastete den alten Organismus an; bald kam man dahin, der Zweitreffenordnung mit verkürzten Intervallen den Vorzug zu geben vor der beweglichen Dreitreffenstellung Cäsars und endlich traten auf's Neue phalangitische Tendenzen hervor. Die weitere Ausführung in Bezug auf die Rückwirkung der Heeresverhältnisse auf die Bewaffnung sind nicht weniger interessant.

Von Werken der ersten Kaiserzeit werden u. A. ausführlicher besprochen Onesander, Aelianos, Arrian.

Es folgt dann das Zeitalter der Militärdespotie mit seinen Schriftstellern und hier findet nebst andern der bedeutendste Kriegsschriftsteller des sinkenden Kaiserthums Flavus Vegetius ausführliche Behandlung.

S. 132. Bei Erwähnung der Schlachtordnung des Keiles und des Hohlkeiles dürften die Angaben Arrians einige Berücksichtigung verdient haben.

Das zweite Buch behandelt das Mittelalter und zwar vom VI. bis zum XIV. Jahrhundert.

In der Einleitung zu diesem Buche wird bemerkt, dass Vegetius' Weckruf wirkungslos verhallt sei und die sinkende Nation nicht zu neuer Thatkraft anzuspornen vermochte. "Die Einführung neuer Maschinen sollte die Gefechtskraft steigern, aber sie trug nicht minder dazu bei, die Heere des stolzen Kampfes Mann gegen Mann zu entwöhnen." Der Verfasser führt die Ursachen an, welche es den Oströmern ermöglichten, den Namen ihrer Herrschaft noch ein Jahrtausend länger zu fristen, als dieses dem Rom des Abendlandes möglich war.

Nicht so lange das byzantinische Reich bestand, erhielt sich eine byzantinische Kriegswissenschaft; von einer solchen darf man, nach dem Ausspruch des Verfassers, nur für die Zeit vom VI. bis zum XII. Jahrhundert reden.

Unter den Militärschriftstellern werden eingehender besprochen: Prokopios (S. 143), ein ungenannter Schriftsteller, Kaiser Maurikios, Marchus Graecus, Kaiser Leo und Konstantinos VII., Kaiser Nikephoros Phokas und die Kaisertochter Anna Komnena, (welche die Geschichte ihres Vaters Alexios I. schreibt).

In einem Anhang wird die arabische Feuerwerkerei besprochen. Es werden darin die ersten Werke angeführt, welche über die Zusammensetzung und Anwendung des Schiesspulvers Aufschluss geben.

Das zweite Kapitel dieses Buches behandelt die Abendländer. Hier ist die Militärliteratur

^{*)} Sollte man Bedenken tragen, das Anciennitätsprinzip im Instruktionskorps in den höchsten Graden aufkommen zu lassen (in den niedern nimmt man auf dasselbe keine Rücksicht), so könnte jährlich und zwar grundsätzlich stets ein anderer erster und zweiter Stellvertreter des Oberinstruktors von dem Departementschef bezeichnet werden.